

3. Änderung der Geschäftsordnung des Grossen Rates des Kantons Thurgau vom 22. März 2000 (08/VO 2/370)

Eintreten

Präsident: Den Kommissionsbericht zu diesem Geschäft haben Sie vorgängig erhalten. Für die Tribünenbesucher liegen Kopien auf.

(Schriftliche, nicht vorgelesene Ausführungen)

Zusammensetzung der Kommission: Dr. Christoph Tobler, Arbon (Präsident); David H. Bon, Romanshorn; Renate Bruggmann, Krادolf; Konrad Brühwiler, Frasnacht; Daniel Frischknecht, Romanshorn; Walter Hugentobler, Matzingen; Christian Lohr, Kreuzlingen; Dr. Hans Munz, Amriswil; Willy Nägeli, Oberwangen; Liselotte Peter, Kefikon; Erich Schaffer, Pfyn; Brigitte Schönholzer, Riedt bei Erlen; Norbert Senn, Romanshorn; Marion Theler, Bottighofen; Monika Weber, Eschenz.

Vertreter des Büros des Grossen Rates: Willy Weibel, Ratssekretär.

Vertreter des Regierungsrates: Dr. Kaspar Schläpfer, Regierungspräsident.

Vertreter der Staatskanzlei: Dr. Rainer Gonzenbach, Staatsschreiber; Ricarda Zurbuchen, Leiterin Parlamentsdienste; Hanny Schmid, Parlamentsdienste (Protokollführung); Robert Widmer, Parlamentsdienste (Protokollführung).

Die Kommission zur Vorberatung der Revision der Geschäftsordnung des Grossen Rates (GOGR) vom 22. März 2000 behandelte die Vorlage in drei Sitzungen und dankt den Vertretern für die Begleitung der Verhandlungen.

Die vorliegende Revision der Geschäftsordnung geht nicht auf ein bestimmtes Revisionsanliegen oder auf einen persönlichen Vorstoss zurück. Vielmehr war es das Bestreben des Büros, die Fragen und Anliegen, die sich im Verlauf der zu Ende gehenden Amtsdauer angesammelt haben, zu klären, um für die kommende Legislaturperiode mit einem bereinigten und aktualisierten Reglement gerüstet zu sein. Die Revisionsvorlage an den Grossen Rat stützt sich auf die Vorarbeiten einer Fachkommission unter der Leitung von Grossratspräsident Peter Kummer.

Entsprechend dieser Zielsetzung hat sich die Kommission bei ihrer Beratung nicht auf die in der Vorlage enthaltenen Revisionspunkte beschränkt, sondern sämtliche Bestimmungen der Geschäftsordnung sowie des Beschlusses über die Entschädigungen seiner Mitglieder und der Fraktionen hinterfragt. In diesem Sinn handelt es sich um eine Totalrevision der Geschäftsordnung, auch wenn sie formell als Teilrevision daherkommt.

Inhaltlich enthält die Revision kaum grosse Würfe (das war auch nicht das Ziel), sondern zumeist kleine Anpassungen oder gar Kosmetik, verschiedentlich auch als Nachvollzug der gelebten Praxis.

Die Kommission hat der vorliegenden Fassung der Geschäftsordnung des Grossen Rates wie auch dem Beschluss des Grossen Rates über die Entschädigungen seiner Mitglieder und der Fraktionen in der Schlussabstimmung mit 11:0 Stimmen zugestimmt (bei vier entschuldigtem Absenzen).

Eintreten war für die Kommission unbestritten.

Präsident: Der Präsident der vorberatenden Kommission hat das Wort für seine einleitenden Bemerkungen zum Eintreten.

Kommissionspräsident **Dr. Christoph Tobler**, SVP: Ich möchte nochmals darauf hinweisen, dass die vorliegende Revision der Geschäftsordnung nicht auf ein bestimmtes Revisionsanliegen oder auf einen persönlichen Vorstoss zurückgeht, sondern es vielmehr das Bestreben des Büros war, die Fragen und Anliegen, die sich im Verlauf der zu Ende gehenden Amtsdauer angesammelt haben, zu klären, um für die kommende Legislaturperiode mit einem bereinigten und aktualisierten Reglement gerüstet zu sein. Inhaltlich enthält die Revision denn auch kaum grosse Würfe. Dies war auch nicht das Ziel. Es geht zumeist um kleine Anpassungen oder gar um Kosmetik, verschiedentlich auch als Nachvollzug der gelebten Praxis. Trotz intensiver Diskussionen zu einzelnen Detailpunkten war die vorliegende Fassung auch in der vorberatenden Kommission unbestritten und wurde einstimmig genehmigt.

Senn, CVP/GLP: Die Verantwortlichen für die Geschäftsordnung des Grossen Rates haben auch in der Vergangenheit sehr gute Arbeit geleistet. Es hat sich herausgestellt, dass sich die Geschäftsordnung auf einem hohen Niveau befindet. Trotz der fast zur Totalrevision verkommenen Teilrevision spricht auch der Kommissionspräsident in seinem Bericht von kleinen Anpassungen oder gar von Kosmetik. Das Skalpell für einschneidende Änderungen wurde also nicht gebraucht. Das Büro hat im Verlauf der Legislatur aufgetretene Unsicherheiten festgehalten. Die Fachkommission, die dafür eingesetzt wurde, und die Spezialkommission haben sich intensiv mit diesen Punkten auseinandergesetzt. Die Fraktion der CVP/GLP dankt für die fundierte Analyse und die Detailklärung. Ganz pragmatisch ist nun für die gelebte Praxis auch die passende gesetzliche Grundlage geschaffen worden. Das gibt Rechtssicherheit und ist im Ratsbetrieb sicher hilfreich. Von der Fraktion der CVP/GLP wird explizit der detailliert beschriebene Verfahrensweg bei Volksinitiativen mit Gegenvorschlag begrüsst. Deshalb ist die Fraktion der CVP/GLP einstimmig für Eintreten.

Hugentobler, SP: Ich spreche zur Revision der Geschäftsordnung und zum Beschluss des Grossen Rates über die Entschädigungen seiner Mitglieder und der Fraktionen. Glücklicherweise der Rat, der sich eigene Regeln geben kann. Es ist ein Privileg, dermassen unabhängig über sich selber bestimmen zu können. Der Grosse Rat des Kantons Thur-

gau ist sich dessen auch bewusst und ist mit der nötigen Sorgfalt hinter das Revisionsvorhaben gegangen. Eine erfahrene Fachkommission hat die Arbeit vor gut einem Jahr an die Hand genommen. Auf der daraus resultierenden Fassung fussend, hat das Büro dem Rat eine ausgiebig diskutierte Botschaft unterbreitet. Die gewichtige vorberatende Kommission (sie war mit nicht weniger als fünf ehemaligen Grossratspräsidentinnen und -präsidenten bestückt) hat die Vorlage in drei Sitzungen geschliffen. Das Resultat ist nicht revolutionär, der Ratsbetrieb wird nicht neu organisiert, ein Beobachter wird kaum etwas von der neuen Ordnung wahrnehmen. Anliegen und Unklarheiten, die seit der letzten Revision wohl vor allem das Büro beschäftigt haben, wurden aufgenommen und wenn immer möglich geklärt. Dabei wachte die Einsicht, dass nicht jeder Einzelfall in einem Reglement vorweggenommen werden kann, darüber, dass kein tonnenschwerer Schmöker entstanden ist. Das Reglement gibt dem Rat, dem Präsidium und dem Büro die nötige Sicherheit, lässt aber auch jenen Spielraum, den es zur effizienten Führung unseres Gremiums braucht. Ziel war es, die neue Legislatur im Mai 2012 mit teilweise neuer Besetzung reglementarisch bereinigt starten zu können. Einer der wichtigsten Punkte war die Festsetzung des Verfahrens bei der Beschlussfassung über Volksinitiativen mit allfälligen Gegenvorschlägen. Ebenfalls zu diskutieren gaben die pauschalen Aufwandentschädigungen, insbesondere die Beiträge an die Fraktionen bei Volksabstimmungen. Dass eine tiefschürfende Debatte über die Vernichtung von Wahlzetteln darin gipfelte, dass die Anschaffung eines leistungsstarken Schredders das reglementarische Problem eigentlich lösen würde, beweist, dass die vorberatende Kommission wirklich alle Tiefen und Untiefen, alle Nischen der Geschäftsordnung ausgeleuchtet hat. Die SP-Fraktion ist für Eintreten und wird in der Detailberatung verschiedene Anträge zur Vereidigung der kantonalen Richter und zur pauschalen Aufwandentschädigung der Fraktionen stellen. Ich bitte Sie, auf die Vorlage einzutreten und sie in der Folge zu unterstützen.

Dr. Munz, FDP: Die FDP-Fraktion ist einstimmig für Eintreten auf die Änderung der Geschäftsordnung sowie auf den Beschluss des Grossen Rates über die Entschädigungen seiner Mitglieder und der Fraktionen. Es liegt keine strukturelle Revision vor. Es geht um punktuelle Verbesserungen. Es sind einzelne Klärungen einiger kontroverser Fragen erfolgt, die nach intensiver Diskussion sowohl in der Fachkommission als auch in der vorberatenden Kommission in taugliche Vorschläge mündeten. Der Entschädigungsbeschluss wird verbessert. Wesentlich dabei ist die Ergänzung betreffend die Beiträge für Abstimmungskampagnen. Dieser Punkt wurde bei der letzten Revision auf Veranlassung von Kantonsrätin Silvia Schwyter relativ spät eingebaut. Wir hatten damals erstens keine Erfahrung und zweitens auch nicht wirklich genügend Zeit, uns darüber Gedanken zu machen. Jetzt kommen die notwendigen Verbesserungen, und damit wird das Ganze auch tauglich.

Theler, GP: Alle Vorredner haben es gesagt: Die Vorlage sieht keine grossartigen Veränderungen vor. Trotzdem rechtfertigten die offenen Fragen eine Revision. Wir konnten einige Paragraphen sinnvoll aktualisieren. Als Büromitglied habe ich automatisch mehr Bezug zur Geschäftsordnung erhalten. Ich schätze es auch, wenn die gelebte Praxis und die Bestimmungen übereinstimmen. Dass dies anspruchsvoll sein kann, wurde beispielsweise in § 53a klar, der die Beschlussfassung über Volksinitiativen regelt. Die Grüne Fraktion ist einstimmig für Eintreten und für die revidierte Fassung der Geschäftsordnung. Sie befürwortet auch den Beschluss des Grossen Rates über die Entschädigungen seiner Mitglieder und der Fraktionen. Insbesondere begrüsse ich die neuen Bestimmungen zu den kantonalen Abstimmungsgeldern. Es ist nun klar festgehalten, dass die Gelder erst ausbezahlt werden, wenn mindestens ein Abstimmungskomitee gebildet wurde. Die Gelder sind auch ausschliesslich von diesen Komitees einzusetzen, und die Restbeträge gehen dann ohne grossen bürokratischen Aufwand zurück an den Kanton.

Frischknecht, EVP/EDU: Unsicherheiten, Fragen, Anregungen und Anliegen aus dem Parlamentsbetrieb waren der Ausgangspunkt und gaben insbesondere den Mitgliedern des Büros Anlass, unsere Geschäftsordnung zu revidieren. Zudem sind wir nicht nur juristisch und wirtschaftlich, sondern auch politisch und gesellschaftlich permanenten Veränderungen ausgesetzt, denen wir Rechnung zu tragen haben. Auch hier gilt: Die einzige Konstante ist der Wandel. Vor diesem Hintergrund wurde in der vorberatenden Kommission nicht nur die zusammengestellte Revisionsvorlage, sondern sogleich die gesamte Geschäftsordnung begutachtet, was zu zusätzlichen kleinen Anpassungen oder redaktionellen Korrekturen führte. Diese wurden alle im Sinne einer besseren Verständlichkeit und einer eindeutigen Interpretation vorgenommen. Insgesamt kann von einer starken Optimierung des Regelwerkes gesprochen werden. So wurde beispielsweise in § 38 festgehalten, dass die Fassung einer Lesung nur dann zugestellt wird, wenn sie Änderungen beinhaltet, oder in § 78, dass das Thurgauer Rechtsbuch nur auf Wunsch zugestellt wird. Es konnten sowohl ökonomische als auch ökologische Faktoren mit berücksichtigt werden. Aufgrund der positiven Beurteilung der Kommissionsarbeit als auch des Produktes in Form der revidierten Geschäftsordnung ist die EVP/EDU-Fraktion einstimmig für Eintreten. Bezüglich der Kontroverse um den Anhang zu § 3, die erst nach der Sitzung der vorberatenden Kommission entstanden ist, sieht die EVP/EDU-Fraktion bei einer Weglassung des Amtsgelübdes für Mitglieder der kantonalen Gerichte auf der einen Seite die Vereinheitlichung und die Kongruenz mit der aktuellen Gesetzgebung als positiv. Auf der anderen Seite wird die Bewusstwerdung der Verantwortung durch ein Amtsgelübde verstärkt, das vom Aufwand her ja nur Neugewählte treffen würde. Damit gibt es sowohl Gründe für als auch solche gegen die Ablegung des Amtsgelübdes. Die EVP/EDU-Fraktion wird sich bei einem diesbezüglichen Antrag grossmehrheitlich für die Beibehaltung des Amtsgelübdes aussprechen.

Willy Nägeli, SVP: In der vorberatenden Kommission waren fünf ehemalige Grossratspräsidenten. Es handelte sich also um eine Ansammlung von Qualität und Kompetenz. Die Fraktion der SVP ist einstimmig für Eintreten auf beide Vorlagen und wird ihnen in der Folge auch zustimmen.

Ratssekretär Weibel, Vertreter des Büros: Das Büro hat im Laufe der Legislatur Notizen gemacht, wenn in der Vorbereitung oder im Ablauf der Grossratssitzungen Fragen aufgetaucht sind, auf die in der aktuellen Geschäftsordnung des Grossen Rates keine eindeutigen Antworten gefunden wurden. So sind 31 Notizen zusammengekommen. Durch die Beratung sollen die hängigen Fragen geklärt werden. Das Büro hofft, dadurch die formellen Diskussionen zu reduzieren. Es wird die demokratisch gefällten Entscheide, wie immer sie auch ausfallen werden, in der kommenden Legislatur konsequent umsetzen. Das Büro bedankt sich beim Kommissionspräsidenten und bei den Kommissionsmitgliedern für die konstruktive und lösungsorientierte Beratung und bittet Sie, auf die Vorlage einzutreten.

Diskussion - **nicht weiter benützt.**

Eintreten ist unbestritten und somit **beschlossen.**

1. Lesung (Fassung der vorberatenden Kommission siehe Anhang zum Protokoll)
(Fassung nach 1. Lesung siehe Anhang zum Protokoll)

(Schriftliche Ausführungen des Kommissionspräsidenten)

Zur Erleichterung der Nachvollziehbarkeit werden alle Änderungen gegenüber der gültigen Fassung der Geschäftsordnung des Grossen Rates kurz kommentiert, nicht nur die von der Kommission vorgenommenen Änderungen an der Vorlage des Büros (in der Fassung der vorberatenden Kommission sind nur diese hervorgehoben).

I.

Ziffer 1: § 2a Abs. 1

(Schriftliche Ausführungen des Kommissionspräsidenten)

Umformulierung, rein redaktionell.

Diskussion - **nicht benützt.**

Ziffer 2: § 3 Abs. 2

(Schriftliche Ausführungen des Kommissionspräsidenten)

Ergänzung mit der Position des Generalstaatsanwaltes gemäss kürzlicher Justizreform.

Kommissionspräsident **Dr. Christoph Tobler**, SVP: Zu § 3 Abs. 2 möchte ich noch eine Erläuterung geben aufgrund eines erhaltenen Hinweises des Obergerichtspräsidenten,

der erst nachträglich eingegangen und deshalb in der Kommission nicht diskutiert worden ist. Für das Ablegen des Amtsgelübdes gibt es keine explizite gesetzliche Grundlage. Für die richterlichen Funktionen war dies bis vor kurzem allerdings noch der Fall. Mit dem neuen Gerichtsorganisationsgesetz, das seit anfangs 2011 in Kraft ist, wurde auf eine solche Verpflichtung jedoch verzichtet. In der Botschaft zu diesem Gesetz schrieb der Regierungsrat: "Das in § 3 GerOG noch enthaltene Amtsgelübde erscheint als nicht mehr zeitgemäss, weshalb darauf verzichtet werden soll." Darüber gab es offenbar keine Diskussion, weder in der Kommission noch im Rat. In der Konsequenz wäre nun also im Grossen Rat auf das in § 3 Abs. 2 vorgeschriebene Amtsgelübde für Mitglieder der kantonalen Gerichte zu verzichten. Es ist allerdings fraglich, ob es wirklich gewollt ist, das Amtsgelübde auf Mitglieder des Grossen Rates und des Regierungsrates (inklusive Staatsschreiber) zu beschränken, für die es auch keine gesetzliche Verpflichtung gibt. Meines Erachtens entspricht es unserem Staatsverständnis und auch einer gewissen Logik, dass die Mitglieder der obersten Gremien aller drei Staatsgewalten vor dem Grossen Rat, dem in unserem Staat die Oberaufsicht obliegt, ihr Amtsgelübde ablegen – auch ohne explizite gesetzliche Grundlage. Wenn kein Antrag auf Abänderung von § 3 Abs. 2 gestellt wird und damit an der Tradition des Amtsgelübdes durch die Mitglieder der kantonalen Gerichte vor dem Grossen Rat festgehalten wird, oder falls ein solcher Antrag abgelehnt werden sollte, wird sich das Obergericht – so die Aussage des Obergerichtspräsidenten – überlegen, ob es auf dem Verordnungsweg das Amtsgelübde für Mitglieder der Bezirksgerichte wieder einführen will. Dies allerdings betrifft den Grossen Rat nicht, weil jenes Amtsgelübde noch nie hier vor dem Rat abgelegt worden ist.

Bruggmann, SP: Das neue Gerichtsorganisationsgesetz, das seit anfangs 2011 gilt, soll auch weiterhin gelten. Deshalb stelle ich den **Antrag**, in § 3 Abs. 2 den Passus "und Richter oder Richterinnen der kantonalen Gerichte" zu streichen. Wenn die Richter oder Richterinnen in der Geschäftsordnung bleiben, verändern wir das seit einem Jahr gültige Gerichtsorganisationsgesetz, was wohl wenig Sinn macht. In der Botschaft zu diesem Gesetz schrieb der Regierungsrat: "Das in § 3 GerOG noch enthaltene Amtsgelübde erscheint als nicht mehr zeitgemäss, weshalb darauf verzichtet werden soll." Der Kommissionspräsident hat diesen Satz bereits zitiert. Darüber gab es keinerlei Diskussion, weder in der vorberatenden Kommission noch im Rat. Es ist sicher nicht so, dass es vergessen ging; es ist ja schriftlich erwähnt. Werfen wir also nicht unsere eigenen Entscheide über den Haufen. Es macht wenig Sinn, wenn die kantonalen Richter oder Richterinnen wieder vor dem Grossen Rat aufmarschieren müssen, nachdem dieses Prozedere vor einem Jahr abgeschafft wurde. Bleiben wir konsequent, ansonsten weitere Konsequenzen drohen. Wir haben es gehört: Man spricht schon davon, dass allenfalls die Mitglieder der Bezirksgerichte wiederum ihr Amtsgelübde irgendwo ablegen sollen. Ich bitte Sie, meinen Streichungsantrag zu unterstützen. Das Prozedere bleibt dadurch kürzer und einfacher, und die Regeln werden nicht nach nur einem Jahr wieder geändert.

Dr. Munz, FDP: Ich bitte Sie, den Antrag Bruggmann abzulehnen. Anlässlich der Beratung des Gesetzes über die Zivil- und Strafrechtspflege (ZSRG) hatte dieser Punkt wirklich keine Tragweite. Es gab kein Echo. Ich erinnere mich auch nicht daran. Man kann mir vorwerfen, dass ich nicht reagiert habe. Nur: Wir diskutierten damals über die Kantonsreorganisation, und dabei gab es wichtige und weniger wichtige Fragen. Ich erlaube mir, Folgendes aus meiner persönlichen Erfahrung darzulegen: Ich wurde im Februar 1990 vom damaligen Obergerichtspräsidenten Walter Kramer als Präsident des "verblichenen" Bezirksgerichtes Bischofszell in die Amtspflicht genommen. Das war für mich ein zentrales Ereignis, und ich habe mich diverse Male, wenn ich im Gerichtssaal oder in meinem Präsidium mit Fragen über Urteile konfrontiert war, daran erinnert. Es war für mich eine Richtschnur. Ich selber habe mich im Amt bemüht, neue Mitglieder und Ersatzmitglieder mit einer kleinen feierlichen Abnahme des Gelübdes in das Gericht aufzunehmen, sie willkommen zu heissen, ihnen aber auch auf den Weg zu geben, dass es für gute und für schwierige Momente gilt und man nicht einfach nach Belieben urteilen darf. Es tut der heutigen Justiz nicht weh, wenn sie sich diesen Augenblick, in dem man einmal stillsteht und nachdenkt, auch wieder zumutet. Es ist für Personen, die viel Verantwortung übernehmen, eine Chance. Wir sind eine an Symbolen arme Republik, und wir sollten diese nicht noch ausdünnen. Kantonsrätin Bruggmann hat ausgeführt, dass das Gelübde dann auch wieder bei den Bezirksgerichten eingeführt werden müsste. Ich finde das überhaupt nicht schlimm. Man kann damit etwas sehr Sinnstiftendes machen. Dass Personen, die vom Rat gewählt werden, den Eindruck ihres Wahlgremiums auch im Moment der Ablegung des Amtsgelübdes bekommen, ist nicht schädlich. Wenn wir bei der Beratung des ZSRG einen Fehler gemacht haben sollten, können wir ihn jetzt ohne grossen Aufwand verbessern, indem wir den Antrag Bruggmann abweisen.

Senn, CVP/GLP: Die Fraktion der CVP/GLP bittet Sie ebenfalls, den Antrag Bruggmann abzulehnen. Es scheint, dass Kantonsrat Dr. Munz und ich die Ablegung des Amtsgelübdes etwas emotionaler erlebt haben als Kantonsrätin Bruggmann. Jeder von uns hat diese Erfahrung gemacht, als er vor dem Ratstisch stehen durfte. Es ist ein feierlicher Akt, und vielleicht waren auch Familienangehörige auf der Tribüne. Unsere Fraktion möchte das Amtsgelübde auch aus emotionaler Sicht beibehalten. Das zweite schlagende Argument für ein Festhalten am Amtsgelübde ist, wie der Kommissionspräsident bereits ausgeführt hat, dass es alle drei Staatsgewalten (Legislative, Exekutive und Judikative) ablegen sollten.

Kommissionspräsident **Dr. Christoph Tobler, SVP:** Ich möchte noch darauf hinweisen, dass wir nach der Inkraftsetzung der Gerichtsorganisation den Generalstaatsanwalt im Rat vereidigt haben, obwohl dies offenbar nicht mehr unsere Pflicht war. Die Regeln wurden nicht explizit geändert, nur ist die Verpflichtung zur Ablegung des Amtsgelübdes im Gesetz nicht mehr enthalten. Daran hat sich niemand gestossen. Ich nehme an, dass

es den Meisten so wie mir erging: Ich habe die Ablegung des Amtsgelübdes als sehr angemessen empfunden, weshalb ich an dieser Tradition auch für die obersten Richter im Kanton festhalten möchte.

Ratssekretär Weibel, Vertreter des Büros: Im Namen des Büros bitte ich Sie, den Antrag Bruggmann abzulehnen. Es darf auch als Ehre empfunden werden, das Amtsgelübde vor dem Grossen Rat ablegen zu dürfen, das für die kantonalen Gerichte wie folgt lautet: "Ich gelobe, die mir als Mitglied (...) übertragenen Pflichten ohne Ansehen der Person und zum Schutz der Würde und Rechte der Bevölkerung gewissenhaft und verantwortungsbewusst zu erfüllen und dabei die Verfassungen und Gesetze des Bundes und des Kantons Thurgau zu achten." Das ist doch eine Ehrenbezeugung oder ein Bekenntnis vor dem Grossen Rat.

Diskussion - **nicht weiter benützt.**

Abstimmung: Der Antrag Bruggmann wird mit grosser Mehrheit abgelehnt.

Ziffer 2a: § 10 Abs. 3 Ziff. 4

(Schriftliche Ausführungen des Kommissionspräsidenten)

Zusätzliche Modifikation durch die Kommission: Streichung des Zusatzes "und dessen Versand".

Diskussion - **nicht benützt.**

Ziffer 3: § 12

(Schriftliche Ausführungen des Kommissionspräsidenten)

Marginale redaktionelle Änderung ("Praxis" statt "Übung").

Diskussion - **nicht benützt.**

Ziffer 4: § 15 Abs. 2

(Schriftliche Ausführungen des Kommissionspräsidenten)

Marginale redaktionelle Änderung.

Diskussion - **nicht benützt.**

Ziffer 5: § 18a

(Schriftliche Ausführungen des Kommissionspräsidenten)

Mit dem zweiten Satz soll klärend festgehalten werden, für welche Geschäfte Beschlussfähigkeit des Rates erforderlich ist beziehungsweise dass für die Behandlung von Geschäften, die keiner Beschlussfassung bedürfen, die zahlenmässige Beschlussfähigkeit des Grossen Rates nicht zwingend erforderlich ist.

Diskussion - **nicht benützt.**

Ziffer 6: § 32

(Schriftliche Ausführungen des Kommissionspräsidenten)

Die Bestimmungen über die Durchführung der Abstimmungen (inklusive Abs. 2 des bisherigen § 33a) werden neu und verständlicher gegliedert. Materiell ändert sich nichts, ausser der klärenden Bestimmung in Abs. 2, bei welchen Abstimmungen die Ergebnisse auszuzählen sind.

Diskussion - **nicht benützt.**

Ziffer 7: § 33 Abs. 1

(Schriftliche Ausführungen des Kommissionspräsidenten)

Marginale redaktionelle Ergänzung.

Schlatter, CVP/GLP: Ich stelle den **Antrag**, den zweiten Satz von § 33 Abs. 1 wie folgt zu formulieren: "Stimmt der Rat einem solchen zu, findet die materielle Beratung über die Bestimmungen, auf welche zurückgekommen wird, nochmals statt." Es ist mir bewusst, dass die vorberatende Kommission hier nichts geändert hat. Allerdings ist die Formulierung für mich zu unverbindlich. Wird einem Antrag auf Rückkommen zugestimmt, wird nochmals eine materielle Beratung über die jeweilige Bestimmung durchgeführt, also nochmals darüber diskutiert und nochmals darüber beschlossen. Wenn es heisst, dass nochmals eine Diskussion stattfindet, ist dies meines Erachtens zu wenig genau. Ich habe bewusst den Ausdruck "materielle Beratung" verwendet, weil dieser auch in § 22 der Geschäftsordnung steht. Er ist als Abgrenzung zum Eintreten gedacht. Ich bin mir im Klaren darüber, dass die von mir beantragte Formulierung etwas ausführlicher ist. Würde man aber bloss sagen, dass die materielle Beratung nochmals durchgeführt wird, wäre auch dies zu wenig genau. Dann könnte man nämlich den Eindruck erhalten, dass nochmals über alles materiell beraten werden darf. Ich bitte Sie, meinen Antrag zu unterstützen.

Kommissionspräsident **Dr. Christoph Tobler**, SVP: Kantonsrat Schlatter hat recht, wenn er annimmt, dass darüber in der Kommission nicht diskutiert worden ist. Anstoss zur Diskussion gaben vor allem jene Paragraphen, bei welchen es Unklarheiten in der Interpretation gab. Dies war bei § 33 nicht der Fall. Das Verständnis dafür, was auf einen gutgeheissenen Antrag auf Rückkommen folgt, entspricht dem, was Kantonsrat Schlatter formuliert hat. Inhaltlich würde sich nichts ändern, jedoch zusätzliche Klarheit geschaffen, die bis jetzt offensichtlich nicht nötig war und für die Zukunft vielleicht dienlich wäre. Ich werde mich diesem Antrag deshalb nicht widersetzen.

Ratssekretär Weibel, Vertreter des Büros: Für das Büro spielt es keine Rolle, ob etwas knapp oder ausführlicher formuliert ist. Vielleicht gelingt es aber der Gesetzgebungs- und Redaktionskommission, eine elegantere Formulierung zu finden.

Diskussion - **nicht weiter benützt.**

Abstimmung: Der Antrag Schlatter wird mit grosser Mehrheit gutgeheissen.

Ziffer 8: § 33a

(Schriftliche Ausführungen des Kommissionspräsidenten)

Der bisherige Abs. 2 ist nun in § 32 Abs. 2 enthalten.

Diskussion - **nicht benützt.**

Ziffer 9: § 35

(Schriftliche Ausführungen des Kommissionspräsidenten)

Die Kommission hat die vom Büro vorgeschlagenen Umformulierungen verworfen und kehrt zum bisherigen Wortlaut zurück. Gestrichen wird - entsprechend dem Vorschlag des Büros - die Bestimmung, dass Kommissionsberichte im Wortlaut in das Protokoll aufzunehmen sind. Diese gehören, wie etwa die verschiedenen Fassungen von Gesetzesvorlagen, als selbständige Dokumente zu den Grundlagen eines Geschäftes, die gesondert erfasst und archiviert werden.

Diskussion - **nicht benützt.**

Ziffer 10: § 38 Abs. 1

(Schriftliche Ausführungen des Kommissionspräsidenten)

Eingefügt wird der Vorbehalt von § 53a (Beratung von Gegenvorschlägen zu einer Volksinitiative). Im Weiteren soll die aus einer Lesung resultierende Fassung nur noch dann zugestellt werden, wenn Änderungen beschlossen worden sind.

Diskussion - **nicht benützt.**

Ziffer 11: §§ 41 und 42

(Schriftliche Ausführungen des Kommissionspräsidenten)

Zu § 41: Der nicht eindeutige Begriff "referendumsfähig" wird durch eine präzisere Umschreibung ersetzt. Die Durchführung der Abstimmung ist in § 32 geregelt. Der letzte Satz wird entsprechend gekürzt.

Zu § 42: Reine redaktionelle Anpassung: "Stimmberechtigte" entsprechend Kantonsverfassung und Gesetz über das Stimm- und Wahlrecht statt "Stimmbürger und Stimmbürgerinnen".

Diskussion - **nicht benützt.**

Ziffer 12: § 43 Abs. 4

(Schriftliche Ausführungen des Kommissionspräsidenten)

Die seit kurzem geübte und für zweckmässig erachtete Praxis, dass der Regierungsrat bereits vor dem Entscheid über eine vorläufige Unterstützung auch inhaltlich zu einer Parlamentarischen Initiative Stellung beziehen soll, wird hier verankert.

Martin, SVP: Ich habe ein wenig Mühe mit der Ansetzung der Frist in § 43 Abs. 4, denn die Parlamentarische Initiative ist das schärfste Mittel, das den Mitgliedern des Grossen Rates zur Verfügung steht, um etwas zu bewirken. Bei der Motion wird der Regierungsrat gezwungen, innert Jahresfrist eine Antwort zu geben. Kann die Antwort nicht innerhalb dieser Frist erfolgen, braucht es relativ gute Gründe. Bei der Parlamentarischen Initiative setzen wir die Frist mit "in der Regel innert zwei Monaten" an, und ich befürchte, dass der Regierungsrat bei schwierigen Fragen die zwei Monate verstreichen lässt, um unangenehme Dinge später beantworten zu können. Mich interessiert deshalb die Interpretation von "in der Regel". Entspricht das Vorgehen jenem bei Motionen in § 46 Abs. 4, habe ich keine Mühe damit. Ansonsten überlege ich mir, einen Antrag zu stellen.

Kommissionspräsident **Dr. Christoph Tobler**, SVP: Die Formulierung bezüglich der Frist entspricht jener bei der Einfachen Anfrage (§ 51), wo es in Abs. 2 heisst: "Der Regierungsrat beantwortet Einfache Anfragen schriftlich, in der Regel innerhalb von zwei Monaten." Zwei Monate sind eine relativ kurze Frist. Diese Frist ist bewusst gesetzt worden, um dem Instrument der Parlamentarischen Initiative, mit dem rasch etwas verändert werden kann, das entsprechende Gewicht zu verleihen. Man setzt dem Regierungsrat also eine kurze Frist, an die er sich zu halten hat. Die Möglichkeit soll aber offen gelassen werden, die Frist in begründeten Fällen zu verlängern, was mit dem Büro abzusprechen ist. Ich wäre froh, wenn der Regierungsrat in Bezug auf die Frist noch ein Commitment abgeben würde. Bei der Einfachen Anfrage hatten wir bisher nie ein Problem. Auch bei der Parlamentarischen Initiative sollte es keine Probleme geben, doch lassen beispielsweise Ferien, eine Entwicklung oder ein Entscheid, der noch abgewartet werden muss, es allenfalls als zweckmässig erscheinen, die Frist von zwei Monaten in Absprache mit dem Büro auch einmal zu verlängern.

Regierungspräsident **Dr. Schläpfer**: Der Regierungsrat hält sich bei der Beratung des vorliegenden Geschäftes sehr zurück. Nur wenn die Interessen des Regierungsrates selbst betroffen sind, äussert er sich dazu. Bei der Einfachen Anfrage gilt die gleiche Formulierung wie bei der Parlamentarischen Initiative. Wir missbrauchen die Frist von zwei Monaten nicht, sondern halten uns wenn immer möglich daran. Es ist ein ernsthafter Auftrag, den wir auch ernsthaft wahrnehmen. Sollte die Frist einmal nicht eingehalten werden können, begründen wir dies auch. Ich bitte Sie, ebenfalls daran zu denken, dass die Einreichung einer Parlamentarischen Initiative seriös geprüft werden muss. Es geht um einiges. Wird eine Parlamentarische Initiative zum Beispiel kurz vor den Sommer oder vor den Weihnachtsferien eingereicht, ist es sehr anspruchsvoll, die Frist einzuhalten. Dazu kommt, dass manchmal Abklärungen getroffen werden müssen. In aller Regel hält sich der Regierungsrat aber an die gesetzte Frist. Diesen Tatbeweis erbringen wir immer wieder. Es besteht kein Anlass, dem Regierungsrat zu misstrauen.

Diskussion - **nicht weiter benützt.**

Ziffer 13: § 45 Abs. 1 und 2

(Schriftliche Ausführungen des Kommissionspräsidenten)

Abs. 1: Der bisherige falsche Verweis wird richtiggestellt.

Abs. 2: Die inhaltliche Stellungnahme des Regierungsrates erfolgt gemäss § 43 Abs. 4 neu bereits vor der vorläufigen Unterstützung. Der bisherige zweite Satz wird damit hinfällig.

Diskussion - **nicht benützt.**

Ziffer 14: § 46 Abs. 5

(Schriftliche Ausführungen des Kommissionspräsidenten)

Präzisiert wird, dass eine Erheblicherklärung einzelner Forderungen nur erfolgen kann, sofern dies ohne Änderungen des Motionsantrages möglich ist, die einzelnen Forderungen also klar aus dem Motionstext hervorgehen.

Diskussion - **nicht benützt.**

Ziffer 15: § 53 Abs. 1

(Schriftliche Ausführungen des Kommissionspräsidenten)

In seiner Stellungnahme zu Volksinitiativen zuhanden der vorberatenden Kommission soll sich der Regierungsrat - entsprechend der heutigen Praxis - nicht nur zur Gültigkeit, sondern auch zum Inhalt äussern können.

Diskussion - **nicht benützt.**

Ziffer 16: § 53a und § 54

(Schriftliche Ausführungen des Kommissionspräsidenten)

Zu § 53a: Das Verfahren bei der Beschlussfassung über Volksinitiativen mit allfälligen Gegenvorschlägen wird neu im Detail umschrieben, entsprechend dem kürzlich vom Büro erarbeiteten Leitfaden. Die Kommission hat in Abs. 4 die in der Vorlage des Büros fehlende Regelung bezüglich des Behördenreferendums zu einem ausformulierten Gegenvorschlag auf Gesetzesstufe im Fall eines Rückzuges der Volksinitiative eingefügt.

Zu § 54: Zusammenfassung und redaktionelle Umformulierung der bisherigen Abs. 1 und 2. Abs. 3 wird weggelassen. Es ist wenig sinnvoll - und wird seit einiger Zeit auch nicht so praktiziert - die Mitglieder des Grossen Rates über Eingang und Beantwortung sämtlicher Petitionen zu informieren.

Martin, SVP: Mich freut es, dass eine Ansammlung von ausserordentlichen Kompetenzen in der vorberatenden Kommission vorhanden war. Trotzdem haben wir nach wie vor ein Problem, weil der neue § 53a teilweise im Widerspruch zur Kantonsverfassung steht. Dort heisst es nämlich, dass Gesetze zweimal zu beraten sind. Gemäss § 53a sollen die Beratungen über allfällige Gegenvorschläge in einer Lesung erfolgen. Ich finde es schade, dass dieser Widerspruch nicht aufgelöst werden konnte, obwohl ich persönlich auch

der Auffassung bin, dass man eine Initiative mit Gegenvorschlag sollte zusammen behandeln können und nicht unbedingt zwei Lesungen durchzuführen sind. Nichtsdestotrotz bleibt der Widerspruch zur Kantonsverfassung, weshalb ich um eine Stellungnahme aus der Fachkommission oder der vorberatenden Kommission darüber bitte, wie man diesen im konkreten Fall zu lösen gedenkt. Konsequenterweise müsste man die Verfassung im Bereich der Volksinitiative konkretisieren.

Kommissionspräsident **Dr. Christoph Tobler**, SVP: In der Tat war die Beschlussfassung über Volksinitiativen der ausgedehnteste Diskussionspunkt in der vorberatenden Kommission. Wir mussten kürzlich mehr als einmal Volksinitiativen mit Gegenvorschlag beraten. Das Büro hat versucht, den Ablauf zu systematisieren, und dabei hat sich gezeigt, dass der eine oder andere Konkretisierungsbedarf in unserer Geschäftsordnung besteht, unter anderem auch bezüglich der Eventualabstimmung über das Behördenreferendum, die wir in Abs. 4 geregelt haben. Nun stellt sich natürlich die Frage, an welche Bestimmungen wir uns bei der Beratung einer Volksinitiative zu halten haben. Die Verfassung sagt, wie Volksinitiativen zu behandeln sind, und sie sagt im Grundsatz auch, dass Gesetze zweimal zu beraten sind. Ist es also eine Gesetzesvorlage oder ist es eine Volksinitiative? Primär ist es eine Volksinitiative, und die Volksinitiative ist in einem Gang zu behandeln und zu entscheiden. Jetzt kann es sein, dass man einer Volksinitiative einen Gegenvorschlag entgegensetzt, der allenfalls Gesetzesqualität hat. Dabei fragt es sich, was nun Vorrang hat: Die Behandlung der Volksinitiative, die in einem Gang behandelt werden muss, oder der generelle Grundsatz in der Verfassung, dass Gesetze zweimal zu beraten sind? In der Kommission waren wir der Meinung, dass die Bestimmung über die Volksinitiative Vorrang hat und es primär um die Behandlung der Volksinitiative geht. Daran haben wir uns orientiert und den Ablauf entsprechend geregelt. Das heisst, dass ein allfälliger Gegenvorschlag auch nur einmal beraten wird, es sei denn, er wird an eine Kommission zurückgewiesen, was auch möglich ist. Unseres Erachtens ist diese Auffassung durchaus vertretbar, weil es in der Regel nur um eine kleine, überschaubare Vorlage geht, eben um den Gegenvorschlag zu einer ganz konkreten Formulierung in der Initiative, die ja nicht verändert werden darf. Es ist dem Rat neben der Rückweisung freigestellt, einen Gegenvorschlag abzulehnen. Er ist nicht gezwungen, darauf einzutreten. Unter Würdigung und ausführlicher Diskussion des praktischen Ablaufes bei der Beratung einer Volksinitiative sind wir in der Kommission zum Schluss gelangt, dass es zweckmässig, richtig, vertretbar und praktikabel ist, den Gegenvorschlag entgegen dem allgemeinen Grundsatz in der Verfassung nur einmal zu beraten und keine zweite Lesung durchzuführen.

Dr. Munz, FDP: Zum Vorgetragenen des Kommissionspräsidenten möchte ich noch Folgendes ergänzen: Ich wehre mich gegen den Vorwurf, dass dieses Vorgehen verfassungswidrig sei, zuhanden des Protokolles ausdrücklich. Es geht darum, dass wir in § 26

der Kantonsverfassung andere Vorgaben als in § 36 Abs. 1 der Kantonsverfassung haben. Die Volksinitiative schreibt nicht zwei Lesungen vor. Um eine Ja- oder Nein-Empfehlung ohne Veränderungsmöglichkeit abgeben zu können, braucht der Rat auch nicht zwei Lesungen. Und jetzt haben wir das Problem, dass wir zwei Verfahren unter einen Hut bringen müssen, nämlich die Behandlung der Volksinitiative im Rat einerseits und die Möglichkeit, auf Gesetzesstufe einen Gegenvorschlag zu erarbeiten, andererseits. Hier stellt sich die Frage, welches das Leitverfahren ist, und da ist für mich schon auch von der demokratischen Legitimation her die Volksinitiative das Wesentliche. Daran hat man sich zu orientieren. Dann ist der Vorschlag der vorberatenden Kommission richtig, und er ist vor allem verfassungskonform. Meines Erachtens ist er auch inhaltlich richtig, weil die Diskussion über eine Initiative viel früher beginnt als in einem normalen Gesetzgebungsprozess. Wenn das Geschäft auf die Traktandenliste kommt, haben wir uns schon vertiefte Gedanken darüber machen können. Bei Volksinitiativen ist auch immer eine vorberatende Kommission tätig. Kantonsrat Martin hat mir im Vorfeld gesagt, dass wir keine Gelegenheit haben, Fehler im Gegenvorschlag zu korrigieren, wenn keine zweite Lesung stattfindet. Das ist richtig, doch muss der Rat eben schon beim ersten Mal sorgfältig sein, was ich eigentlich auch nicht so falsch finde.

Ratssekretär Weibel, Vertreter des Büros: Das Büro hatte angeregt, alle Paragraphen zu behandeln, die während der letzten Legislatur zu inhaltlichen und formellen Diskussionen Anlass gegeben haben. Wenn durch eine neue Regelung Diskussionen für die Zukunft reduziert und Verfahren geklärt werden können, hat sich der Aufwand gelohnt. Dies gilt auch für die Frage, ob bei Initiativen mit Gegenvorschlag eine oder zwei Lesungen durchgeführt werden sollen. Über das Verfahren haben wir im Büro sehr viel diskutiert, und oft wurde angeregt, bei Kantonsrat Dr. Hans Munz nachzufragen. Nach Ansicht des Büros macht eine zweite Lesung eines Gegenvorschlages wenig Sinn, muss der Gegenvorschlag doch vor der Beschlussfassung bereinigt werden. Falls die Initiative zurückgezogen wird, müssen sich die Initianten darauf verlassen können, dass der Wortlaut des Gegenvorschlages nicht mehr abgeändert wird. Wozu sollte dann noch eine zweite Lesung durchgeführt werden? Trotzdem: Das Büro wird den demokratisch gefällten Entscheidung, wie auch immer er ausfallen wird, in der kommenden Legislatur konsequent und ohne weitere Diskussionen umsetzen.

Diskussion - **nicht weiter benützt.**

Ziffer 17: § 56

(Schriftliche Ausführungen des Kommissionspräsidenten)

Redaktionelle Umformulierung gemäss Vorschlag Büro. Die Kommission strich zusätzlich die Wendung "... des Regierungsrates und ...". Der Grosse Rat entscheidet (intern) auf Antrag der Justizkommission, in der Geschäftsordnung ist das Antragsrecht des Regierungsrates an den Grossen Rat, das er gemäss Verfassung hat, nicht nochmals zu

regeln.

Diskussion - **nicht benützt.**

Ziffer 18: § 57 Abs. 1

(Schriftliche Ausführungen des Kommissionspräsidenten)

Ergänzung "in jedem Wahlgang" zur Präzisierung gemäss jetziger Praxis.

Diskussion - **nicht benützt.**

Ziffer 19: § 58 Abs. 1

(Schriftliche Ausführungen des Kommissionspräsidenten)

Übernahme der Veränderungen gemäss Justizreform (Ziff. 6 und 7) sowie der Revision des Gesetzes über die Kantonalbank (Ziff. 8).

Diskussion - **nicht benützt.**

Ziffer 20: § 58 Abs. 4

(Schriftliche Ausführungen des Kommissionspräsidenten)

Die Wahlzettel sollen bereits nach Abschluss eines Wahlganges, aber weiterhin spätestens unmittelbar nach der Sitzung, durch die Parlamentsdienste vernichtet werden. Die bisher vorgeschriebene Anwesenheit eines Büromitgliedes wurde von der Kommission als nicht erforderlich erachtet. Die Parlamentsdienste geniessen auch bei anderen Aufgaben das Vertrauen des Parlamentes.

Diskussion - **nicht benützt.**

Ziffer 21: § 59 Abs. 2 Ziff. 2

(Schriftliche Ausführungen des Kommissionspräsidenten)

Klarstellung, dass auch die Präsidentinnen und Präsidenten der ständigen Kommissionen offen gewählt werden.

Diskussion - **nicht benützt.**

Ziffer 22: § 62

(Schriftliche Ausführungen des Kommissionspräsidenten)

Redaktionelle Modifikationen; Ziff. 4 in Abs. 1 wird zu Abs. 2, analog zur Gliederung in § 63.

Diskussion - **nicht benützt.**

Ziffer 22a: § 73

(Schriftliche Ausführungen des Kommissionspräsidenten)

Gemäss Vorschlag der Kommission soll das Thurgauer Rechtsbuch den Mitgliedern des Grossen Rates nur noch zugestellt werden, wenn sie es wünschen.

Diskussion - **nicht benützt.**

Ziffer 23: § 75

(Schriftliche Ausführungen des Kommissionspräsidenten)

Hier wird klargestellt, dass ein Vorstoss auf Änderung der Geschäftsordnung ebenfalls eine Motion ist, statt an den Regierungsrat an das Büro des Grossen Rates.

Diskussion - **nicht benützt.**

II.

Diskussion - **nicht benützt.**

Anhang zu § 3: Formeln für das Amtsgelübde vor dem Grossen Rat

(Schriftliche Ausführungen des Kommissionspräsidenten)

Anpassung der Formeln für Mitglieder der kantonalen Gerichte: Ergänzung mit den Funktionen "Zwangsmassnahmengericht" und "Generalstaatsanwalt" gemäss kürzlicher Justizreform.

Diskussion - **nicht benützt.**

Präsident: Wir haben die Geschäftsordnung des Grossen Rates des Kantons Thurgau in 1. Lesung durchberaten. Möchte jemand auf einen Paragraphen zurückkommen? Das ist nicht der Fall.